



# Amtsblatt für Brandenburg

**32. Jahrgang**

**Potsdam, den 17. Februar 2021**

**Nummer 6**

Inhalt	Seite
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN</b>	
<b>Ministerium für Infrastruktur und Landesplanung, Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg</b>	
Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern, Polen .....	179
<b>Landesamt für Umwelt</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“ der Deponie Guben - Wilschwitzer Weg in 03172 Guben .....	181
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 16359 Biesenthal .....	181
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben wesentliche Änderung einer Windenergieanlage in 16909 Wittstock .....	182
Genehmigung für Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage in 15306 Fichtenhöhe .....	182
<b>Landesamt für Umwelt Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde</b>	
Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf .....	184
<b>Landesamt für Bauen und Verkehr, Planfeststellungsbehörde</b>	
Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau der Haltestelle Horst-Bieneck-Straße in Potsdam .....	185
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE</b>	
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	186

Inhalt	Seite
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	186
<b>Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack</b>	
Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung .....	187
<b>BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE</b>	
Zwangsversteigerungssachen .....	188
Güterrechtsregistersachen .....	188
<b>SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Ungültigkeitserklärung von Dienstaussweisen .....	189
Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln .....	189
<b>IHP GmbH</b>	
Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern .....	189
<b>STELLENAUSSCHREIBUNGEN</b> .....	190
<b>NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN</b>	
Gläubigeraufrufe .....	191

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBEHÖRDEN

### **Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern, Polen**

Bekanntmachung  
des Ministeriums für Infrastruktur und Landesplanung  
- Gemeinsame Landesplanungsabteilung  
Berlin-Brandenburg -  
Vom 27. Januar 2021

Die polnische Generaldirektion für Umweltschutz (Generalna Dyrekcja Ochrony Środowiska) hat die Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg informiert, dass zum Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern am 24. Juni 2020 folgender Beschluss gefasst wurde:

#### **BESCHLUSS NR. XVII/214/20**

#### **REGIONALPARLAMENT DER WOJEWODSCHAFT WESTPOMMERN**

vom 24. Juni 2020

#### **über die Änderung des Beschlusses zur Annahme des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern**

Gemäß Art. 18 Punkt 3 des Gesetzes vom 5. Juni 1998 über die Selbstverwaltung der Wojewodschaft (GBl. von 2019 Pos. 512, 1571 und 1815), Art. 42 Abs. 1 und 3 sowie Art. 39 Abs. 6 und 7 des Gesetzes vom 27. März 2003 über die Raumplanung und Raumbewirtschaftung (GBl. von 2020, Pos. 293, 471 und 782) im Zusammenhang mit dem Beschluss Nr. XIX/257/12 des Regionalparlaments (Sejmiks) der Wojewodschaft Westpommern vom 30. Oktober 2012 über den Beitritt zur Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern wird das Folgende beschlossen:

#### § 1

Im Beschluss Nr. XXXII/334/02 des Regionalparlaments der Wojewodschaft Westpommern vom 26. Juni 2002 über die Annahme des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern (Amtsblatt der Wojewodschaft Westpommern von 2002 Pos. 1357 sowie von 2010 Pos. 2708) erhält § 1 den folgenden Wortlaut:

- „1. Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern wird angenommen.
2. Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern, von dem in Abs. 1 die Rede ist, enthält den Raumordnungsplan des funktionalen Gebiets des Wojewodschaftszentrums Stettin (Szczecin), im Folgenden als Raumordnungs-

plan des Stettiner Metropolgebiets bezeichnet, der Teil davon ist.

3. Der Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern besteht aus:
  - 1) Textteil:
    - a) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Band I - Die räumlichen Gegebenheiten der Raumentwicklungspolitik der Wojewodschaft - Anlage Nr. 1 zum vorliegenden Beschluss,
    - b) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Band II - Ziele und Perspektiven der Raumentwicklungspolitik der Wojewodschaft, darunter Raumordnungsplan des Stettiner Metropolgebiets - Anlage Nr. 2 zum vorliegenden Beschluss,
  - 2) grafischer Teil:
    - a) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Karte im Maßstab 1 : 100 000 - Anlage Nr. 3 zum vorliegenden Beschluss,
    - b) Raumordnungsplan des Stettiner Metropolgebiets - Karte im Maßstab 1 : 75 000 - Anlage Nr. 4 zum vorliegenden Beschluss.“

#### § 2

Die in § 1 genannten Anlagen bilden jeweils die folgenden Anlagen zu diesem Beschluss:

- 1) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Band I - Die räumlichen Gegebenheiten der Raumentwicklungspolitik der Wojewodschaft - Anlage Nr. 1,
- 2) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Band II - Ziele und Perspektiven der Raumentwicklungspolitik der Wojewodschaft, darunter Raumordnungsplan des Stettiner Metropolgebiets - Anlage Nr. 2,
- 3) Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern - Karte im Maßstab 1 : 100 000 - Anlage Nr. 3,
- 4) Raumordnungsplan des Stettiner Metropolgebiets - Karte im Maßstab 1 : 75 000 - Anlage Nr. 4.

#### § 3

Die Anlagen Nr. 1 und 2 zum Beschluss Nr. XLV/530/10 des Regionalparlaments der Wojewodschaft Westpommern vom 19. Oktober 2010 über die Annahme der Änderung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern werden aufgehoben.

## § 4

Der Beschluss tritt 14 Tage nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Wojewodschaft Westpommern in Kraft.

Die Vorsitzende des Regionalparlaments (Sejmiks)  
der Wojewodschaft Westpommern  
Maria Ilnicka-Mądry

Damit ist das Verfahren der grenzüberschreitenden Beteiligung nach Artikel 17 Absatz 2 der Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Polen über Umweltverträglichkeitsprüfungen und Strategische Umweltprüfungen im grenzüberschreitenden Rahmen vom 10. Oktober 2018 abgeschlossen.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden fand vom 23. Januar 2019 bis zum 21. Februar 2019 statt.

Die von der polnischen Generaldirektion für Umweltschutz in deutscher Sprache übergebenen Unterlagen zum Raumordnungsplan (Beschluss des Regionalparlaments der Wojewodschaft Westpommern, Raumordnungsplan der Wojewodschaft Westpommern mit Karte, Karte des Stettiner Metropolgebiets und Auszug aus der Zusammenfassung der Strategischen Umweltprüfung des Raumordnungsplans der Wojewodschaft Westpommern) können während der Dienstzeiten an folgenden Orten eingesehen werden:

Ort		Kontakt
Gemeinsame Landesplanungsabteilung Berlin-Brandenburg (GL)	Henning-von-Tresckow-Str. 2 - 8 14467 Potsdam	Tel.: 0331 866-8765
	Müllroser Chaussee 54 15236 Frankfurt (Oder)	Tel.: 0335 60676-9938
Landkreis Barnim	Dezernat III Amt für nachhaltige Entwicklung, Bau, Kataster und Vermessung Paul Wunderlich Haus Am Markt 1 16225 Eberswalde	Tel.: 03334 214-1858
Landkreis Märkisch-Oderland	Fachbereich I Wirtschaftsamt Puschkinplatz 12 15306 Seelow	Tel.: 03346 850-6071
Landkreis Uckermark	Amt für Kreisentwicklung, Bau und Liegenschaften Karl-Marx-Straße 1 17291 Prenzlau	Tel.: 03984 70-1580

Mit der Bekanntmachung sind die Unterlagen ergänzend im Internet über die Webseite des Deutsch-Polnischen Raumordnungsportals <https://www.kooperation-ohne-grenzen.de/de/raumordnungs-ausschuss/mitglieder/wojewodschaft-westpommern/raumbewirtschaftungsplan/> einseh- und herunterladbar.

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben „Sicherung und Rekultivierung“  
der Deponie Guben - Wilschwitzer Weg  
in 03172 Guben**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Februar 2021

Der Landkreis Spree-Neiße, Eigenbetrieb Abfallwirtschaft, Heinrich-Heine-Straße 1 in 03149 Forst (Lausitz) beantragt die Sicherung und Rekultivierung der Deponie Guben - Wilschwitzer Weg im Landkreis Spree-Neiße in der Gemarkung Guben, Flur 7, Flurstücke 11/11 und Teil von 436.

Die vorgesehene Maßnahme umfasst die Profilierung, die Herstellung und Ausgestaltung der endgültigen Oberflächenabdichtung, die Ableitung des Oberflächenwassers und die Aufbringung der Rekultivierungsschicht. Ziel ist die Vermeidung von Beeinträchtigungen der Umwelt und des Menschen durch austretendes Sickerwasser und Deponiegas sowie die Eingliederung des Deponiekörpers in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild.

Dies stellt eine wesentliche Änderung der Deponie Guben - Wilschwitzer Weg nach § 35 Absatz 3 Nummer 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) dar.

Nach § 5 in Verbindung mit § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) war für das beantragte Vorhaben eine **allgemeine Vorprüfung** zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Das Vorhaben ist auf der Grundlage der Anlage 3 zum UVP nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden. Mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vorgesehenen Vermeidungs-, Verminderungs-, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Im Internet ist diese Bekanntmachung auf folgender Seite abrufbar: <https://lfu.brandenburg.de/info/t16>.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I

S. 212), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2232)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 117 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Referat T 16 (Abfallwirtschaft)

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben Errichtung und Betrieb  
einer Windkraftanlage in 16359 Biesenthal**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Februar 2021

Die Firma Teut Windprojekte GmbH, Vielitzer Weg 12 in 16835 Lindow/Mark beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in 16359 Biesenthal in der Gemarkung Danewitz, Flur 4, Flurstück 84 eine Windkraftanlage (Repowering) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G03220)

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 Spalte 1 der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Es kann davon ausgegangen werden, dass durch das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgehoben werden. Mit erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist unter Berücksichtigung der vom Antragsteller vorgesehenen Vorkehrungen nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähn-

liche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

**Feststellung des Unterbleibens  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)  
für das Vorhaben wesentliche Änderung  
einer Windenergieanlage  
in 16909 Wittstock**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Februar 2021

Die Firma ZOPF GmbH Umweltgerechte Energieprojekte, Lindenstraße 24, 16866 Gumtow OT Vehlow beantragt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), auf dem Grundstück in der Gemarkung Wittstock, Flur 15, Flurstücke 129 und 130 eine Windenergieanlage vom Typ Enercon E-103 EP2 wesentlich zu ändern.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um die Änderung eines Vorhabens nach Nummer 1.6.1 X der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

Nach § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 UVP war für das beantragte Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die Feststellung erfolgte nach Beginn des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der vom Vorhabenträger vorgelegten Unterlagen sowie eigener Informationen.

**Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.**

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Kriterien: Es kann davon ausgegangen werden, dass durch die Änderung des Betriebsmodus keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorgerufen werden können. Mit erheblichen Beein-

trächtigungen der Schutzgüter Mensch einschließlich menschlicher Gesundheit, Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaftsbild ist durch die Änderung des Betriebsmodus nicht zu rechnen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

**Rechtsgrundlagen**

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle West

**Genehmigung für Errichtung und  
Betrieb einer Windkraftanlage  
in 15306 Fichtenhöhe**

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt  
Vom 16. Februar 2021

Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH, Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wurde die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, auf dem Grundstück 15306 Fichtenhöhe, Gemarkung Carzig, Flur 1, Flurstück 125 eine Windkraftanlage (WKA) zu errichten und zu betreiben. (Az.: G09218)

Die Genehmigungsentscheidung und die Rechtsbehelfsbelehrung lauten:

„I. Entscheidung

1. Der Firma e.disnatur Erneuerbare Energien GmbH (im Folgenden: Antragstellerin), Am Kanal 2 - 3 in 14467 Potsdam wird die Genehmigung nach § 4 BImSchG erteilt, eine WKA im ausgewiesenen Eignungsgebiet Windnutzung (WEG) Nr. 10 „Carzig“ auf dem Grundstück in 15306 Fichtenhöhe,



Gemarkung: Carzig  
 Flur: 1  
 Flurstücke: 125

in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu errichten und zu betreiben.

2. Die Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) mit der Zulassung der beantragten Abweichung (Reduzierung der Abstandsflächentiefe von 138,90 m auf 69,55 m) gemäß § 67 Abs. 1 BbgBO von der Vorschrift des § 6 BbgBO,
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 i. V. m. § 15 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG),
3. Mit dieser Genehmigung wird das gemeindliche Einvernehmen ersetzt.
4. Die sofortige Vollziehung nach § 80 Absatz 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird angeordnet.
5. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

#### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

**In der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

#### Auslegung

Die Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen während der Auslegungszeit vom **18. Februar 2021 bis einschließlich 3. März 2021** auf der Internetseite des Landesamtes für Umwelt Brandenburg unter der ID Ost-G09218 veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 des Planungssicherungsgesetzes - PlanSiG): <https://lfu.brandenburg.de/info/genuehmigungen-ost>.

Die Genehmigung liegt zudem mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit vom **18. Februar 2021 bis einschließlich 3. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder) und
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land, Abteilung III - Bauamt, Küstriner Straße 67, Zimmer 412 in 15306 Seelow aus und kann dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter 0355 560-3182 oder per E-Mail: [T13@Lfu.brandenburg.de](mailto:T13@Lfu.brandenburg.de),
- in der Amtsverwaltung Seelow-Land unter 03346 804-937 oder per E-Mail: [mettke@amt-seelow-land.de](mailto:mettke@amt-seelow-land.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Landesamt für Umwelt  
 Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
 Genehmigungsverfahrensstelle Ost

## **Genehmigung für die wesentliche Änderung einer Schweinezuchtanlage in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf**

Gemeinsame Bekanntmachung  
des Landesamtes für Umwelt und  
des Landkreises Märkisch-Oderland,  
untere Wasserbehörde  
Vom 16. Februar 2021

Der Firma Tiggemann GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 93 a in 15306 Lindendorf, Ortsteil Sachsendorf wurde die folgende Änderungsgenehmigung, nebst benannter Rechtsbehelfsbelehrung, erteilt:

### „I. Entscheidung

1. Der Firma Tiggemann GmbH & Co. KG, Straße des Friedens 93a in 15306 Lindendorf Ortsteil Sachsendorf wird die Änderungsgenehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) erteilt, die Anlage zum Halten oder zur Aufzucht von Sauen einschließlich dazugehöriger Ferkelaufzuchtplätze (Ferkel bis weniger als 30 Kilogramm (kg) Lebendgewicht) mit 750 oder mehr Sauenplätze auf dem Grundstück in 15306 Lindendorf, Gemarkung Sachsendorf, Flur 11, Flurstücke 132 und 160 in dem unter Ziffer II. und III. dieser Entscheidung beschriebenen Umfang und unter Berücksichtigung der unter Ziffer IV. genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen zu ändern.
2. Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung umfasst nach § 13 BImSchG folgende Entscheidungen:
  - die Baugenehmigung nach § 72 Absatz 1 Satz 1 der Brandenburgische Bauordnung (BbgBO),
  - die naturschutzrechtliche Eingriffszulassung gemäß § 17 Absatz 1 in Verbindung mit § 15 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG),
  - die Ausnahmegenehmigung gemäß § 24 Absatz 9 vom Anbauverbot gemäß § 24 Absatz 1 des Brandenburgischen Straßengesetzes (BbgStrG).
3. Die sofortige Vollziehung dieses Genehmigungsbescheides wird gemäß § 80 Absatz 2 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
4. Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.
5. Für diese Entscheidung erfolgt die Festsetzung von Gebühren und Auslagen in einem separaten Bescheid.

### VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.“

Die Änderungsgenehmigung beinhaltet im Wesentlichen den Neubau eines Abferkelstalls (520 Tierplätze) und eines Ferkel-

aufzuchtstalls (11 772 Tierplätze) mit den erforderlichen Nebeneinrichtungen (unter anderem Futterzentrale und Güllehochbehälter) sowie die Erhöhung der Tierplatzzahl der Sauen (einschließlich acht Eber) von 1 947 auf 2 597. Ferner soll die Aufstellung eines Gastanks, die Errichtung einer Sanitärabwassersammelgrube sowie die Entnahme von Grundwasser zur Brauch- und Tränkwasserversorgung, die Einleitung des Niederschlagswassers von Dach- und Hofflächen in den Stallgraben und die Einleitung von Filterrückspülwasser aus der Brauchwasserversorgung in das Grundwasser erfolgen.

Das Vorhaben unterlag einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung wurde unter den im Änderungsgenehmigungsbescheid Nr. 30.071.ÄO/18/7.1.8.1EG/T13 aufgeführten Nebenbestimmungen erteilt.

### **In der Änderungsgenehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz ist über alle rechtzeitig vorgetragene Einwendungen entschieden worden.**

Für die Anlage ist das BVT-Merkblatt für die Intensivtierhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen nebst Durchführungsbeschluss (EU) 2017/302 der Kommission vom 15. Februar 2017 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Intensivhaltung oder -aufzucht von Geflügel oder Schweinen maßgeblich.

Im Zusammenhang mit der Änderungsgenehmigung wurden die wasserrechtlichen Erlaubnisse nach § 8 in Verbindung mit § 9 Absatz 1 Nummer 4 und 5 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) für die Erhöhung der Grundwasserentnahme (Az.: 32.42.50/Sd-20-0005), die Einleitung von Filterrückspülwasser in das Grundwasser (Az.: 32.42.20/Sd-20-0003) und die Einleitung von Niederschlagswasser in ein Oberflächenwasser (Stallgraben) (Az.: 32.42.12/Sd-20-0001) erteilt.

### **Auslegung**

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz wird im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Darüber hinaus ist der gesamte Antrag während der Auslegungszeit im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht: <https://www.uvp-verbund.de/portal>.

Die Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz und die wasserrechtlichen Erlaubnisse liegen mit einer Ausfertigung der genehmigten Antragsunterlagen in der Zeit **vom 18. Februar 2021 bis einschließlich 3. März 2021**

- im Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Müllroser Chaussee 50, Zimmer 112 in 15236 Frankfurt (Oder),
- im Amt Seelow-Land, Küstriner Straße 67, R 412, 3. OG in 15306 Seelow und
- Landkreis Märkisch-Oderland, Fachdienst untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12, Haus B Zimmer B - 0005 in 15306 Seelow



aus und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

**Hinweis:** Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen unter Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen eine vorherige Anmeldung erforderlich:

- im Landesamt für Umwelt unter Telefonnummer 0335 560-3182 oder E-Mail: [T13@lfu.brandenburg.de](mailto:T13@lfu.brandenburg.de),
- im Amt Seelow-Land unter Telefonnummer 03346 804937 oder E-Mail: [mettke@amt-seelow-land.de](mailto:mettke@amt-seelow-land.de)
- im Landkreis Märkisch-Oderland unter Telefonnummer 03346 850 73-32 oder -15 beziehungsweise E-Mail: [daniel\\_Joerendt@landkreismol.de](mailto:daniel_Joerendt@landkreismol.de); [kerstin\\_richter@landkreismol.de](mailto:kerstin_richter@landkreismol.de).

**Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid den Einwendern und auch gegenüber Dritten, die keine Einwendung erhoben haben, als zugestellt.**

Da es sich um eine Anlage nach der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IED) handelt, wird der immissionsschutzrechtliche Bescheid zeitgleich auf folgender Internetseite unter der ID Ost-G07118 veröffentlicht: [https://lfu.brandenburg.de/info/enehmigungen-ost](https://lfu.brandenburg.de/info/genehmigungen-ost).

Nach der öffentlichen Bekanntmachung können der Bescheid und seine Begründung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Ost, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam schriftlich angefordert werden.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den immissionsschutzrechtlichen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Widerspruch beim Landesamt für Umwelt mit Sitz in Potsdam erhoben werden.

Gegen die Entscheidungen über die wasserrechtlichen Erlaubnisse kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntmachung Widerspruch beim Landkreis Märkisch-Oderland erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Landkreis Märkisch-Oderland, untere Wasserbehörde, Puschkinplatz 12 in 15306 Seelow einzulegen.

### Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2873)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12. Januar 2021 (BGBl. I S. 69)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11. November 2020 (BGBl. I S. 2428)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2694)

Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1408)

Brandenburgisches Wassergesetz (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. März 2012 (GVBl. I Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2017 (GVBl. I Nr. 28)

Landesamt für Umwelt  
Abteilung Technischer Umweltschutz 1  
Genehmigungsverfahrensstelle Ost

Landkreis Märkisch-Oderland  
Der Landrat

### **Feststellung des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung für das Vorhaben Neubau der Haltestelle Horst-Bieneck-Straße in Potsdam**

Bekanntmachung  
des Landesamtes für Bauen und Verkehr,  
Planfeststellungsbehörde,  
gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes über die  
Umweltverträglichkeitsprüfung  
Vom 26. Januar 2021

Die ViP Verkehrsbetrieb Potsdam GmbH beantragte entsprechend § 28 des Personenbeförderungsgesetzes (PBefG) sowie § 1 Absatz 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) in Verbindung mit den §§ 72 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) die Feststellung des Verzichtes auf Planfeststellung/Plangenehmigung. Es ist der Neubau der Haltestelle „Horst-Bieneck-Straße“ in der Kiepenheuerallee in Potsdam geplant.

Auf der Grundlage von § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Anlage 1

zum UVPG überzeugte sich die Planfeststellungsbehörde im Ergebnis einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls davon, dass durch die vorgenannten Planungen zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht hervorgerufen werden können.

Umweltauswirkungen sind im Wesentlichen während der Bauausführung zu erwarten. In dem bereits stark durch die bestehende Straßenbahnstrecke geprägten und damit anthropogen überformten Plangebiet werden ausschließlich bereits teilversiegelte Flächen in Anspruch genommen. Es sind zeitlich begrenzte baubedingte Wirkungen, wie Emissionen durch Baustellenverkehr und Baustellenbetrieb, zu verzeichnen. In-

samt bleiben die Umweltauswirkungen des Vorhabens voraussichtlich deutlich unter der Schwelle der Erheblichkeit. Erhebliche nachhaltige negative Auswirkungen auf die Umwelt lassen sich ausschließen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Absatz 3 UVPG). Die Begründung dieser Entscheidung und die ihr zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03342 4266-2107 während der Dienstzeiten im Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat Anhörung/Planfeststellung Straßen und Eisenbahnen, Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten, eingesehen werden.

---

## BEKANNTMACHUNGEN DER LANDESBETRIEBE

---

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Erkner  
Vom 27. Januar 2021

Herr Prof. Dr. Endres plant im Landkreis Oder-Spree, Gemarkung Bad Saarow-Pieskow, Flur 19, Flurstück 16 die Erstaufforstung einer Fläche von 5,7693 ha.

Gemäß Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist für das geplante Vorhaben zur Feststellung der Pflicht zur UVP eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Unterlagen vom 20. Mai 2020 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben genannte Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Diese Entscheidung ist nicht selbstständig anfechtbar. Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03362 3135 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Erkner, Oberförstereiweg 1, 15537 Erkner eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Gadow  
Vom 4. Februar 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Mankmuß, Flur 4, Flurstücke 97/4, 120 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 2,603 ha (Anlage eines Mischwaldes mit Waldrandgestaltung).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVPG ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 10. Dezember 2020, Az.: LFB 01.04.7020/51/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Es entstehen hochwertige Laubholzflächen, die bereits zum Zeitraum der Begründung bis hin zur Entwicklung mittelalter bis alter Laubholzbestände hohen ökologischen Ansprüchen entsprechen. Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere aber bei Vögeln und Insekten, und die enorme Zunahme der Schutz- und Erholungswirkung im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Es gibt keinen quantitativen Flächenverlust. Weitere Vorhaben, die zum Verlust bestehender Nutzungen geführt haben beziehungsweise noch führen könnten, sind nicht festgestellt worden.

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine erheblichen und nachhaltigen Auswirkungen auf die Umwelt und die entsprechenden Schutzgüter erwartet.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet auf folgender Seite eingestellt: [www.forst.brandenburg.de](http://www.forst.brandenburg.de) unter Service > Amtliche Bekanntmachungen > UVP.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038780 7320 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Gadow, Lindenallee, 19309 Lanz, Gemeindeteil Gadow eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

### **Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) für das Vorhaben einer Erstaufforstung**

Bekanntmachung  
des Landesbetriebes Forst Brandenburg,  
Oberförsterei Bad Wilsnack  
Vom 1. Februar 2021

Der Antragsteller plant im Landkreis Prignitz, Gemarkung Rühstädt, Flur 112, Flurstück 405 die Erstaufforstung gemäß § 9 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (LWaldG) auf einer Fläche von 4,5 ha (Anlage und Entwicklung von Hartholz-auewäldern).

Nach den §§ 5, 7 ff. des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in Verbindung mit der Nummer 17.1.3 Spalte 2 der Anlage 1 zum UVP ist für geplante Erstaufforstungen **von 2 ha bis weniger als 20 ha Wald** zur Feststellung der UVP-Pflicht eine **standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls** durchzuführen.

Die Vorprüfung wurde auf der Grundlage der Antragsunterlagen vom 11. November 2020, Az.: LFB-02.02-7020-6/10/20 durchgeführt.

Im Ergebnis dieser Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das oben benannte Vorhaben **keine** UVP-Pflicht besteht.

Diese Feststellung beruht auf den folgenden wesentlichen Gründen:

Durch Pflanzung von Stieleiche, Flatterulme, Winterlinde, Hainbuche, Feldahorn, Vogelkirsche, Holzapfel und Wildbirne sowie der einzelstammweisen Pflanzung von Silberweide und Schwarzerle als Vorwald, entsteht auf den durch Druck- und Qualmwasser beeinflussten Standorten in der Elbtalau ein lichter strukturreicher Auenwald mit einer hohen Biodiversität.

Die Entwicklung des Artenreichtums bei Tieren und Pflanzen, insbesondere bei Vögeln und Insekten, im Vorhabensgebiet waren wichtige Gründe dem Vorhaben zuzustimmen.

Diese Feststellung ist nicht selbstständig anfechtbar.

Die Begründung dieser Entscheidung und die zugrunde liegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 038791 2018 während der Dienstzeit beim Landesbetrieb Forst Brandenburg, Oberförsterei Bad Wilsnack, Am Ziegelberg 5, 19336 Bad Wilsnack eingesehen werden.

#### Rechtsgrundlagen

Waldgesetz des Landes Brandenburg (LWaldG) vom 20. April 2004 (GVBl. I S. 137) in der jeweils geltenden Fassung

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der jeweils geltenden Fassung

## BEKANNTMACHUNGEN DER GERICHTE

### Zwangsversteigerungssachen

#### Für alle nachstehend veröffentlichten Zwangsversteigerungssachen gilt Folgendes:

Ist ein Recht in dem genannten Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Termin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Antragsteller bzw. Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

#### Amtsgericht Frankfurt (Oder)

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Dienstag, 13. April 2021, 10:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden: die im Grundbuch von **Treplin Blatt 297** eingetragenen Miteigentumsanteile an dem Grundstück; Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis:

lfd. Nr. 2, Gemarkung Treplin, Flur 1, Flurstück 122, Gebäude- und Freifläche, Hinterstraße 13, Größe: 843 m<sup>2</sup> nicht unterkellertes, 1 ½-geschossiges Einfamilienhaus nebst Nebengebäuden (Carport)

Postanschrift: Hinterstraße 13, 15236 Treplin

Verkehrswert: 80.000,00 EUR für den jeweiligen 1/2-Miteigentumsanteil

Gesamtverkehrswert: 160.000,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.06.2020 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 27/20

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Donnerstag, 15. April 2021, 11:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

Eingetragen im Grundbuch von **Birkholz**

lfd. Nr. 1, Flur 3, Flurstück 129, Größe: 4.127 qm

lfd. Nr. 2, Flur 3, Flurstück 130, Größe: 2.584 qm

lfd. Nr. 1

Postanschrift: An der Hirschau 3, 15848 Rietz-Neuendorf

Bebauung: ehemaliges Garagen- und Werkstattgebäude

Verkehrswert: 17.800,00 EUR

lfd. Nr. 2

Postanschrift: An der Hirschau 3, 15848 Rietz-Neuendorf

Bebauung: ehemaliges Gutshaus und Gaststätte

Verkehrswert: 1,00 EUR

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.04.2018 in das Grundbuch eingetragen worden.

3 K 90/17

##### Terminsbestimmung

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 22. April 2021, 11:00 Uhr**

im Sitzungssaal 006 des Amtsgerichts Eisenhüttenstadt, Diehloer Straße 62, 15890 Eisenhüttenstadt öffentlich versteigert werden:

die im Grundbuch von **Chossewitz Blatt 128** eingetragenen Grundstücksanteile zu ¼ sowie ¾ an dem Grundstück:

lfd. Nr. 3, Flur 1, Flurstück 8, Erholungsfläche, Gebäude- und Freifläche, Größe: 7.690 qm

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Absatz 5 ZVG festgesetzt auf:

Verkehrswert ¼ Anteil: 350,00 EUR

Verkehrswert ¾ Anteil: 1.050,00 EUR

Verkehrswert gesamt: 1.400,00 EUR

Postanschrift: Klingemühle 3, 15848 Friedland OT Chossewitz  
Nutzung: Bungalow

Der Versteigerungsvermerk ist am 20.08.2019 in das Grundbuch eingetragen worden.

Az.: 3 K 73/19 (2)

### Güterrechtsregistersachen

#### Amtsgericht Bernau bei Berlin

Hüttinger, Maria Andrea, geb. am 16.02.1971, Büroangestellte und Keil, Josef Adam, geb. am 13.10.1946, Rentner  
Durch notariellen Ehevertrag vom 09.10.2018 (UR-Nr. 644/2018 der Notarin Patricia Merk in Berlin) ist der gesetzliche Güterstand aufgehoben und Gütertrennung vereinbart.  
GR 176 - Amtsgericht Bernau bei Berlin

---

## SONSTIGE BEKANNTMACHUNGEN

---

### Ungültigkeitserklärung von Dienstausweisen

#### Universität Potsdam

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Frau **Jaqueline Paul**, Dienstausweis-Nr. **212475**, ausgestellt am 16.12.2019, gültig bis 31.12.2024.

Folgender verloren gegangener Dienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt: Herr **Dr. Rainer Hainich**, Dienstausweis-Nr. **221794**, ausgestellt am 22.10.2020, gültig bis 31.10.2025.

### Ungültigkeitserklärung von Dienstsiegeln

#### AOK Nordost - Die Gesundheitskasse

Ab sofort wird das nachstehend beschriebene Dienstsiegel der AOK Nordost - Die Gesundheitskasse für ungültig erklärt:

Farbdruckstempel (Gummistempel)

Durchmesser: 3,5 cm

Inschrift: AOK Lebensbaum im Kreis;  
Der obere Halbkreis enthält die Worte „AOK Nordost“ und der untere Halbkreis enthält die Worte „Die Gesundheitskasse!“

Kennziffer: 82

### Wechsel von Aufsichtsratsmitgliedern

Bekanntmachung der IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics/  
Leibniz-Institut für innovative Mikroelektronik  
Im Technologiepark 25  
15236 Frankfurt (Oder)

Nach Mitgliederwechsel gehören dem Aufsichtsrat der Gesellschaft an:

Frau Dr. Inge Schlotzhauer	Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kultur des Landes Brandenburg als Vorsitzende
Herr MinR Dr. Stefan Mengel	Bundesministerium für Bildung und Forschung als stellvertretender Vorsitzender
Frau Antje Fischer	Ministerium der Finanzen und für Europa des Landes Brandenburg
Herr Dr. Gunter Fischer	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Frau Prof. Dr. Gesine Grande	Brandenburgische Technische Universität Cottbus-Senftenberg
Herr Dr. Walter Riess	IBM Research, Zürich
Herr Dr. Roland Sorge	IHP GmbH - Innovations for High Performance Microelectronics
Herr Prof. Dr. Robert Weigel	Friedrich-Alexander Universität, Erlangen-Nürnberg
Frau Dr. Fiona Williams	Ericsson Eurolab Deutschland GmbH

Frankfurt (Oder), 1. Februar 2021

Die Geschäftsführung



---

## STELLENAUSSCHREIBUNGEN

---

### Amt Golzow

Im Amt Golzow (Land Brandenburg, Landkreis Märkisch-Oderland) ist aufgrund des Antrages auf Versetzung in den vorzeitigen Ruhestand des jetzigen Stelleninhabers die Stelle

#### des Amtsdirektors (m/w/d)

zum 1. Oktober 2021 neu zu besetzen.

Zum Amt Golzow mit circa 5 300 Einwohnern auf einer Fläche von 150 km<sup>2</sup> gehören die Gemeinden Alt Tucheband, Bleyengenschmar, Golzow, Küstriner Vorland und Zechin.

Weitere Informationen zum Amt Golzow und den amtsangehörigen Gemeinden erhalten Sie unter [www.amt-golzow.de](http://www.amt-golzow.de).

Der Amtsdirektor/die Amtsdirektorin wird vom Amtsausschuss für die Dauer von acht Jahren gewählt.

Der Bewerber/die Bewerberin muss die Voraussetzungen für die Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin und zur Berufung in das Beamtenverhältnis auf Zeit gemäß dem Beamtengesetz für das Land Brandenburg (LBG) in Verbindung mit dem Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) erfüllen sowie die Befähigung zum gehobenen allgemeinen Verwaltungs- oder Justizdienst oder eine den vorgenannten Befähigungsvoraussetzungen vergleichbare Qualifikation besitzen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen.

Die Besoldung richtet sich nach § 3 der Brandenburgischen Kommunalbesoldungsverordnung (BbgKomBesV). Die Einstufung erfolgt in die Besoldungsgruppe A 15.

Für die Stelle des Amtsdirektors/der Amtsdirektorin wird eine zielstrebige, verantwortungsbewusste, einsatz- und entscheidungsfreudige Persönlichkeit gesucht, die befähigt ist, mit den kommunalen Gremien vertrauensvoll zusammen zu arbeiten, die Verwaltung bürgernah, wirtschaftlich und leistungsorientiert zu führen und die Mitarbeiter zu motivieren und anzuleiten.

Vorausgesetzt werden außerdem umfassende Fach- und Rechtskenntnisse, insbesondere im Kommunal- und Landesrecht des Landes Brandenburg, im Arbeits- und Tarifrecht sowie im Verwaltungsrecht.

Der Bewerber/die Bewerberin soll im Besitz eines Führerscheins Klasse B sein.

Auf § 12 Absatz 1 in Verbindung mit § 59 Absatz 1 des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes (BbgKWahlG) wird hingewiesen.

Es wird erwartet, dass der/die für das Amt bestätigte Bewerber/Bewerberin den Hauptwohnsitz so wählt, dass die beschriebenen Aufgaben erfüllt und die erwartete Zusammenarbeit zum Wohle des Amtes Golzow ungehindert gestaltet und ausgeübt werden können. Umzugskosten werden in diesem Zusammenhang nicht erstattet.

Von dem Bewerber/der Bewerberin ist mit der Bewerbung eine schriftliche Erklärung abzugeben, dass nach erfolgreicher Wahl zum Amtsdirektor/zur Amtsdirektorin einer Überprüfung auf eine hauptamtliche oder inoffizielle Tätigkeit für den Staatssicherheitsdienst zugestimmt wird.

Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen (Lebenslauf mit lückenloser Darstellung der bisherigen Tätigkeiten, Lichtbild, beglaubigte Zeugnisse, Arbeitszeugnisse, aktuelles Führungszeugnis, Nachweis der Fahrerlaubnis sowie gegebenenfalls Referenzen) sind schriftlich bis zum **15. März 2021, 12 Uhr (Eingang beim Amt Golzow)** im verschlossenen und gekennzeichneten Umschlag an das

**Amt Golzow**  
**Vorsitzende des Amtsausschusses**  
**Seelower Straße 14**  
**15328 Golzow**

mit dem Kennwort „Amtsdirektor (m/w/d)“ zu richten.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass E-Mail-Bewerbungen im Auswahlverfahren nicht berücksichtigt werden.

Bewerbungen von behinderten Bewerbern/Bewerberinnen sind bei gleicher Eignung und Befähigung erwünscht. Die berufliche Gleichstellung der Geschlechter wird gewährleistet. Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte beziehungsweise gleichgestellt behinderte Menschen ist mit der Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Kosten im Zusammenhang mit der Bewerbung werden vom Amt Golzow nicht übernommen.

Sollte die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen gewünscht sein, ist ein frankierter Rückumschlag beizufügen.

**Hinweis:** Mit der Abgabe der Bewerbung erklären Sie sich mit der Erfassung und Speicherung Ihrer Daten einverstanden. Sie erklären sich auch damit einverstanden, dass Ihre Daten den Mitgliedern des Amtsausschusses des Amtes Golzow zur Kenntnis gegeben werden können. Nach Abschluss des Verfahrens werden Ihre Daten gelöscht beziehungsweise vernichtet.



---

## NICHTAMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

---

### **Gläubigeraufrufe**

**Der Verein „Feenflügel e. V.“**, c/o medienbüro babelsberg, Karl-Liebknecht-Straße 35, 14482 Potsdam ist am 27.10.2019 durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst worden. Die Gläubigerinnen und Gläubiger werden aufgefordert, bestehende Ansprüche gegen den Verein bei nachstehend genannter Liquidatorin anzumelden:

Frau Sandra Wieschollek-Lensch  
c/o medienbüro babelsberg  
Karl-Liebknecht-Straße 35  
14482 Potsdam

---

Herausgeber: Ministerium der Justiz des Landes Brandenburg,

Anschrift: 14473 Potsdam, Heinrich-Mann-Allee 107, Telefon: 0331 866-0.

Der Bezugspreis beträgt jährlich 56,24 EUR (zzgl. Versandkosten + Portokosten). Die Einzelpreise enthalten keine Mehrwertsteuer. Die Einweisung kann jederzeit erfolgen.

Die Berechnung erfolgt im Namen und für Rechnung des Ministeriums der Justiz des Landes Brandenburg.

Die Kündigung ist nur zum Ende eines Bezugsjahres zulässig; sie muss bis spätestens 3 Monate vor Ablauf des Bezugsjahres dem Verlag zugegangen sein.

Die Lieferung dieses Blattes erfolgt durch die Post. Reklamationen bei Nichtzustellung, Neu- bzw. Abbestellungen, Änderungswünsche und sonstige Anforderungen sind an die Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH zu richten.

Herstellung, Verlag und Vertrieb: Brandenburgische Universitätsdruckerei und Verlagsgesellschaft Potsdam mbH, Golm, Karl-Liebknecht-Straße 24 - 25, Haus 2,  
14476 Potsdam, Telefon 0331 5689-0

Das Amtsblatt für Brandenburg ist im Internet abrufbar unter [www.landesrecht.brandenburg.de](http://www.landesrecht.brandenburg.de) (Veröffentlichungsblätter [ab 2000]),  
seit 1. Januar 2007 auch mit sämtlichen Bekanntmachungen (außer Insolvenzverfahren) und Ausschreibungen.